TITELSCHUTZ ANZEIGER



Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OVG Berlin-Brandenburg weist Auskunftsklage zu Hintergrund-Gesprächen ab



Das neue Team im Bundeskanzleramt muss laut OVG Berlin-Brandenburg nicht für die Auskunftspflichten des Vorgängerteams einstehen, Copyright visitBerlin, Foto Wolfgang Scholvien

Ein Sprichwort lautet "Die Zeit heilt alle Wunden." Jetzt war die Zeit der entscheidende Aspekt dafür, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Klage eines Tagesspiegel-Redakteurs gegen das Bundeskanzleramt bzw. gegen die damalige Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel auf Erteilung von Auskünften zu den im Jahr 2016 vom Bundeskanzleramt bzw. der damaligen Bundeskanzlerin geführten Hintergrundgesprächen abgewiesen hat (Urteil vom 8. Juni 2022 - Az.: OVG 6 B 1/21). Damit hat der 6. OVG-Senat die stattgebende Entscheidung des Verwaltungsgerichts **Berlin** (Urteil vom 13. November 2020- Az.: VG 27 K 34.17) geändert. Darüber hinaus wurde auch die Revision

zum **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig nicht zugelassen.

Gebot zur Verschwiegenbeit

Das Bundeskanzleramt hatte es seinerzeit abgelehnt, Tagesspiegel-Redakteur unter Verweis auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch erbetenen Auskünfte zu Datum, Veranstaltungsort, Themen, Teilnehmern und den konkreten Inhalten aller im Jahr 2016 durchgeführten Hintergrund-Gespräche des Bundeskanzleramts zu erteilen. Es berief sich unter anderem auf den vertraulichen Charakter von Hintergrund-Gesprächen. Zu diesen Hintergrund-Gesprächen hatte Bundeskanzleramt ausgewählte Journalist:innen eingeladen, um das politische Geschehen zu diskutieren und das eigene Vorgehen zu erläutern. Dabei gilt für alle Teilnehmer:innen die Pflicht zur Verschwiegenheit.

Nach Ansicht des Tagesspiegels bzw. des Tagesspiegel-Redakteurs hätte das Bundeskanzleramt "spätestens mit dem erstinstanzlichen Urteil im Jahr 2020 die behördlichen Kenntnisse zu den Informationsbegehren feststellen und sichern müssen, um den presserechtlichen Auskunftsanspruch erfüllen zu können. Zudem könnten die damals dienstlich Beteiligten auch jetzt noch befragt werden."

Ermittlungsaufwand nicht gerechtfertigt

Zu den Gründen seines Urteils führt das OVG in der Presse-Info Nr. 11/2022 vom 8. Juni 2022 aus: "Der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat entschieden, dass die vom Kläger verlangten Informationen zum maßgeblichen gegenwärtigen Zeitpunkt beim Bundeskanzleramt vorhanden seien. Informationen zu den Hintergrund-Gesprächen seien weder in Akten oder Vorgängen Bundeskanzleramts dokumentiert noch bei im Bundeskanzleramt gen Personen abzufragen. Sämtliche Personen, die für das Bundeskanzleramt an Hintergrund-Gesprächen teilgenommen haben

DER TAGESSPIEGEL

Das Verwaltungsgericht Berlin hatte am 13. November 2020 noch festgestellt, dass dem Journalisten nach dem presserechtlichen Auskunftsanspruch nach Art. 5 des Grundgesetzes (GG) einen Anspruch auf die von ihm verlangten Informationen zustehen würde. Dem würden auch keine schutzwürdigen Interessen anderer oder die Vertraulichkeit der Informationen entgegenstehen.

könnten, seien im Zuge des Regierungswechsels ausgeschieden. Das Bundeskanzleramt sei auch nicht verpflichtet zu ermitteln, welche weiteren bei ihm tätigen Personen potenziell in der Lage wären, hierzu Angaben zu machen. Mit einer solchen Vorgehensweise und Befragung würde die Grenze zu einer von der Beklagten nicht geschuldeten Sachverhaltsermittlung überschritten." (ps)



Die 9 neuen Titel

Das geheime Refugium – Der Weg des Waldläufers, Buch 5 Der König des Westens – Der Weg des Waldläufers, Buch 7 Der Weg des Spezialisten – Der Weg des Waldläufers, Buch 6

Die Türkiskönigin – Der Weg des Waldläufers, Buch 8

Hallo, Nachbarn Wir in Berlin und Brandenburg

Mentaler Gipfelstürmer

Passion for Living

unsexy white collar crime

Wir räumen auf! Meine 65000 Dinge

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Nicole Möller (nm) (-10) Redaktion:

moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

wöchentlich freitags als PDF Erscheinungsweise: monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400 Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,

Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film. Fernsehen.

Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.

(Ausland: zzgl. Versandkosten) - für o.a. Empfängerkreis kostenlos -

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,

jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11

vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Druck:

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49 **BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX**

Handelsregister HRA 96 228 Ust.-Id-Nr. DE813310785

Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH

Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Mentaler Gipfelstürmer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Ute Bienkowski Von-Westerburg-Straße 11, 50321 Brühl

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Hallo, Nachbarn Wir in Berlin und Brandenburg

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline-und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Das geheime Refugium – Der Weg des
Waldläufers, Buch 5
Der Weg des Spezialisten – Der Weg des
Waldläufers, Buch 6
Der König des Westens – Der Weg des
Waldläufers, Buch 7
Die Türkiskönigin – Der Weg des
Waldläufers, Buch 8

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Imke Brodersen Pfinzstraße 12, 76337 Waldbronn Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Passion for Living

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

JAB JOSEF ANSTOETZ KG Potsdamer Straße 160, 33719 Bielefeld

Unter Hinweis auf \S 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Wir räumen auf! Meine 65000 Dinge

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

unsexy white collar crime

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk,Software, Off- und Onlinedienste, Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

Sara di Turo Ruckteschellweg 18, 22089 Hamburg

Über 74.000 archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter



titelschutzanzeiger.de



Jahrestagung 2022

12.10.2022 | 14:00 Uhr



Freuen Sie sich auf ein hochkarätig besetztes
Programm und exklusives Networking in der Telekom
Hauptstadtrepräsentanz. Seien Sie dabei, wenn wir
mit Politik, Wissenschaft und Gesellschaft diskutieren,
wie Marken als Treiber für Innovation und Nachhaltigkeit die Zukunft Deutschlands mitgestalten und
erfolgreiche Markenunternehmen dazu Best PracticeBeispiele liefern sowie Einblicke in komplexe Transformationsprozesse geben.

Wir freuen uns auf das Wiedersehen in Berlin.

Presenting Partner:

Medienpartner:







Mitglieder und Förderer zahlen 150,- EUR, Nichtmitglieder 350,- EUR

